

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXXII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1910.

40.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 23. Dezember 1910, Zahl IX—444,

betreffend das Öffentlichkeitsrecht der Landesirrenanstalt in Görz
und die Bewilligung der Verpflegstaxen.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Görz und
Gradisca wird die neue Landesirrenanstalt in Görz als öffentliche Krankenanstalt erklärt
und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1911 die Bewilligung zur
Einhebung der nachstehenden, täglichen Verpflegstaxen erteilt, und zwar:

für die	I. Klasse	K 8.—
"	II. "	" 6.—
"	III. "	" 2.10



Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

